

140

2444 098

Entscheidungsgrund: Minderheits

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 306/71

In der Entscheidungssache

Berta S. [redacted]
[redacted] / Israel, [redacted]

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

Gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

167
Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entscheidungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. Januar 1971 wird zurückgewiesen.
Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Die im Berufungsurteil und von der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen sind durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geklärt (suletzt Rsw 1971, 211 Nr. 8 und Beschluss vom 28. März 1974 - IX ZB 140/73). Daven weicht der Tatrichter nicht ab.